



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 15. Juni 2021

Seite 1 von 6

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Pflegeverbände

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung
vom 3. Juni 2021

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

das weitere Impfgeschehen in Nordrhein-Westfalen ist wie folgt fortzuset-
zen:

1. Meldung zur Bevorratung von Impfstoff

Die Meldung gemäß Punkt 2 des Erlasses zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19 vom 1. Juni 2021 zur Bevorratung von Impfstoff durch die Impfzentren hat künftig wöchentlich zu erfolgen. Die tägliche Meldepflichtung wird hiermit aufgehoben.

Dementsprechend haben die Impfzentren in der bekannten Struktur auf dem bisherigen Meldeweg bis dienstags um 10:00 Uhr den Lagerbestand des Vortags zu melden. Die Bezirksregierungen übermitteln diese Meldungen gebündelt für die Impfzentren aus ihrem Zuständigkeitsbereich bis dienstags um 12:00 Uhr an das MAGS.

2. Meldung zur Durchführung betrieblicher Impfungen in den Impfzentren

Seit dem 7. Juni 2021 sind die Betriebsärztinnen und -ärzte in die Impfkampagne mit eingebunden. Sofern die örtlichen Kapazitäten dies zulassen, können betriebliche Impfungen auch in den Impfzentren durchgeführt werden.

Um sowohl einen Überblick über die Nutzung der Impfzentren für betriebliche Impfungen zu erhalten als auch zur adäquaten Abschätzung des Bedarfs an Zweitimpfungen in den Impfzentren (ohne betriebliche Impfungen) ist eine wöchentliche Meldung der Impfzentren erforderlich.

Diese ist entsprechend der zeitlichen Vorgaben und Meldewege unter Punkt 1 umzusetzen. Der Berichtszeitraum umfasst dabei stets die vergangene Kalenderwoche.

Die Struktur der Meldung folgt dabei dem unten stehenden Muster:

Seite 3 von 6

Anzahl betrieblicher Erstimpfungen in der Vorwoche mit

BioNTech	XX Impfungen davon XX Impfungen, die über die Kassenärztliche Vereinigung an das RKI gemeldet wurden
AstraZeneca	XX Impfungen davon XX Impfungen, die über die Kassenärztliche Vereinigung an das RKI gemeldet wurden
Moderna	XX Impfungen davon XX Impfungen, die über die Kassenärztliche Vereinigung an das RKI gemeldet wurden
Johnson & Johnson	XX Impfungen davon XX Impfungen, die über die Kassenärztliche Vereinigung an das RKI gemeldet wurden

Für die KW 23 hat die Meldung durch die Impfzentren nachträglich bis zum 18. Juni 2021, 10:00 Uhr an die Bezirksregierungen zu erfolgen. Die Bezirksregierungen melden an diesem Tag bis 12:00 Uhr an das MAGS.

3. Sicherstellung von Zweitimpfungen in Vorsorge-, Rehabilitations- und Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen

Um die Durchführung von Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen nicht durch ausstehende Zweitimpfungen zu behindern und die vollständige Immunisierung der Bevölkerung zu unterstützen, können Zweitimpfungen von Patientinnen und Patienten während einer Vorsorge-, Rehabilitations- und Mutter-/Vater-Kind-Maßnahme in den örtlichen Impfzentren erfolgen. Die Absprache zur Umsetzung erfolgt dabei zwischen den Impfzentren und den Einrichtungen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass pro Woche auf diese Weise maximal 10 Patientinnen und Patienten pro Einrichtung eine Zweitimpfung erhalten können.

4. Kontingentierte Mengen für Zweitimpfungen

Wie bereits verschiedentlich kommuniziert, hat das MAGS die für Zweitimpfungen erforderlichen Impfstoffmengen im Bestellsystem auf Basis der Informationen zu Erstimpfungen kontingentiert.

Bislang sind die neuen Wochenkontingente freitags zur Verfügung gestellt worden. Um berücksichtigen zu können, dass Sie Vortagsanlieferungen einplanen und somit der Impfstoff für eine Verwendung am Montag bereits sonntags anzuliefern ist, werden die neuen Zweitimpfungskontingente nun donnerstags im Online-Bestellsystem hinterlegt.

Im Rahmen der AstraZeneca-„Osteraktion“ haben einige Impfzentren die Unterstützung ambulanter Arztpraxen in Anspruch genommen. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger haben auf diesem Wege eine Impfung in einer Arztpraxis erhalten. Zur genauen Abschätzung des Impfstoffbedarfs für Zweitimpfungen ist dem MAGS bis zum 17. Juni 2021, 10:00 Uhr durch die Impfzentren mitzuteilen, wie viele Vials für die Verimpfung in Arztpraxen in Summe je Kalenderwoche benötigt werden (impfung-corona@mags.nrw.de).

Die Rückmeldung erfolgt entsprechend dem folgenden Muster:

Anzahl der in Arztpraxen benötigten AstraZeneca-Vials zur Durchführung von Zweitimpfungen

KW 25: XX Vials

KW 26: XX Vials

KW 27: XX Vials

KW 28: XX Vials

KW 29: XX Vials

5. Impfungen in Justizvollzugsanstalten und in Kliniken des Maßregelvollzugs

Justizvollzugsanstalten und Kliniken des Maßregelvollzugs weisen aufgrund der gemeinschaftlichen Unterbringung ein erhöhtes Infektionsrisiko auf.

Aus diesem Grund ist allen dort inhaftierten bzw. untergebrachten Personen sowie den dort tätigen Personen zeitnah ein Impfangebot mittels mobiler Teams zu unterbreiten. In Abstimmung mit den Einrichtungen kann die Impfung auch durch medizinisches Personal der Einrichtungen erfolgen. In diesem Fall stellt das Impfzentrum lediglich die benötigten Impfstoffmengen zur Verfügung. Eine Vergütung von impfendem Personal, das keinem mobilen Team des Impfzentrums angehört, ist nicht möglich. Die unverzügliche Datenübermittlung im Rahmen des Impfquotenmonitorings ist durch das Impfzentrum sicherzustellen.

Sofern hierfür Bedarfe an Impfstoff bestehen, sind diese dem MAGS bis zum 17. Juni 2021, 10:00 Uhr mitzuteilen (impfung-corona@mags.nrw.de).

Zur Verfügung gestellt wird Impfstoff der Firma BioNTech.

Seite 6 von 6

6. Impfung von Personen in Gemeinschaftsunterkünften nach § 36

Abs. 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz – Ergänzung

Sofern abweichend von Punkt 2 des Erlasses zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19 vom 5. Mai 2021 die Impfungen in kommunalen und Landesunterkünften zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern noch nicht abgeschlossen sind, hat dies nun umgehend zu erfolgen.

Sofern hierfür lokal Mehrbedarfe an Impfstoff bestehen, sind diese dem MAGS bis zum 17. Juni 2021, 10:00 Uhr mitzuteilen (impfung-corona@mags.nrw.de).

Zur Verfügung gestellt wird Impfstoff der Firma BioNTech.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann